



*Verein Schulen nach Bern  
Ecoles à Berne  
Scuole a Berna  
Scolas a Berna*

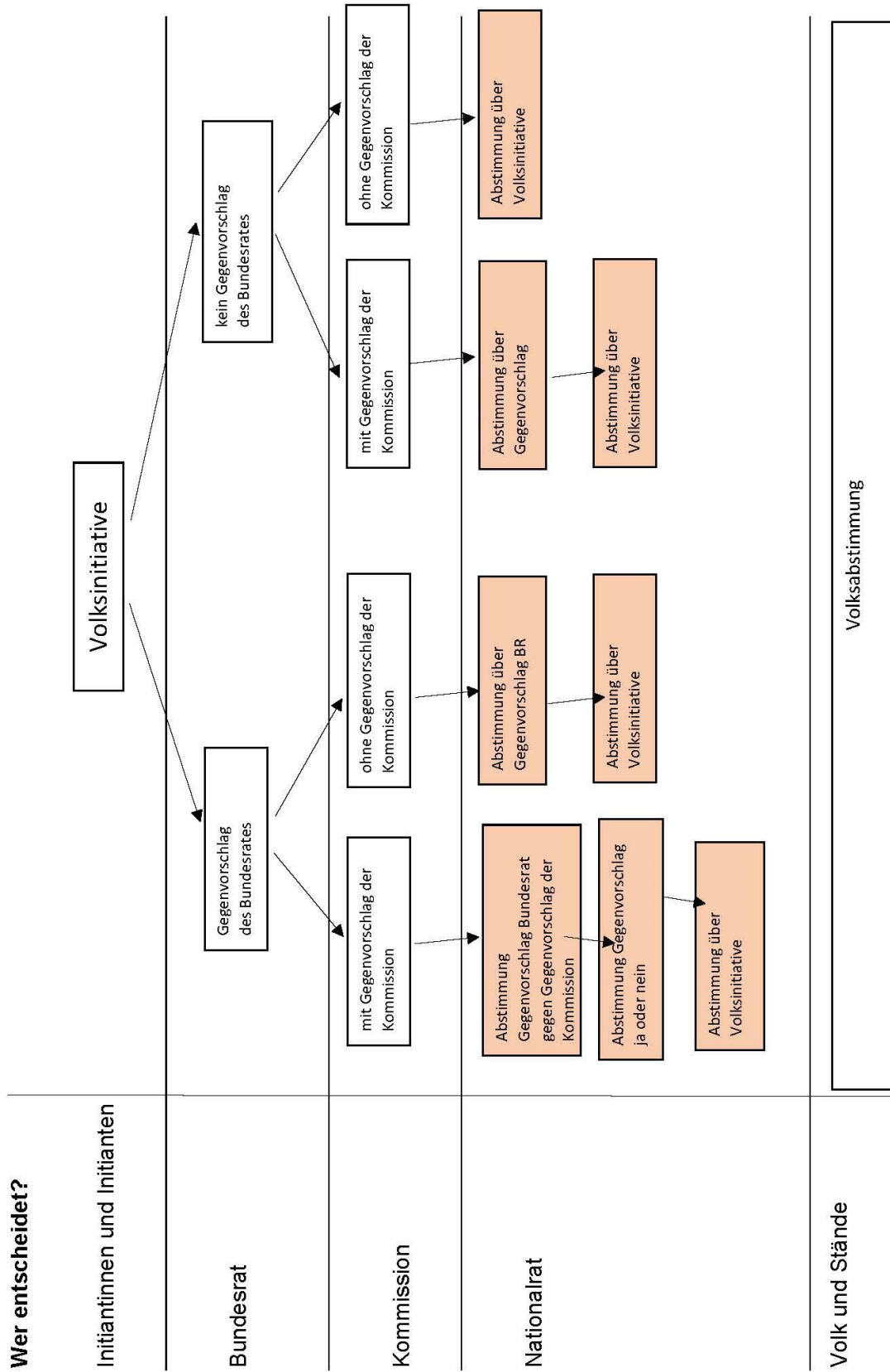
## **Beratungen vom 24. und 25. März 2026**

PROGRAMM DER NATIONALRATSSSESSION „SPIELPOLITIK!“ .....	1
ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI GEGENENTWÜRFEN.....	2
„MOBILITÄT DER JUNGEN IM ÖV FÖRDERN“ .....	3
„CHANCENGLEICHHEIT FÜR DIE BERUFLICHE AUSBILDUNG“ .....	5
„WIR VERBESSERN DIE SITUATION DER ARBEITSLOSEN“ .....	6
HERZLICHEN DANK FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG! .....	8

**Programm der Nationalratssession „SpielPolitik!“**  
**Mittwoch, 25. März 2026, 14.00 – 16.30 Uhr**

- ab 13.00*      *Eintreffen der Schulklassen*
- ab 13.30*      *Eintreffen der Gäste*
- 13:30-13:45      *Klassenfotos*
- 14.00      **Eröffnung der Session**  
Samuel Bärtschi, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
- 14.05 – 14.15      **Grusswort**  
Christoph Stutz, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“
- ab 14.15*      **Beratungen**  
Samuel Bärtschi, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
- Vertretung des Bundesrates „SpielPolitik!“**  
Robin Gut, Politikwissenschaftler, Zentrum für Demokratie Aarau ZDA
- 14.15 – 14.45      **Initiative** „Mobilität der Jungen im ÖV fördern“ (Sins, AG)
- 14.45 – 15.15      **Initiative** „Chancengleichheit für die berufliche Ausbildung“ (Zürich ZH)
- 15.15 – 15.45      **Pause mit Erfrischung**  
Galerie des Alpes
- 15.45 – 16.15      **Initiative** „Wir verbessern die Situation der Arbeitslosen“ (Camignolo, TI)
- 16.15 – 16.30      **Schluss der Session und Dank**  
  
Samuel Bärtschi, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“

# Abstimmungsverfahren bei Gegenentwürfen



# „Mobilität der Jungen im ÖV fördern“

## **Initiative**

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

*Art. 81a Abs. 3 bis 4 (neu)*

<sup>3</sup> Für Personen bis zum 20. Lebensjahr werden die Ticketpreise des öffentlichen Verkehrs deutlich tiefer angesetzt.

<sup>4</sup> Die Mitnahme von Fahrrädern wird konsequent gefördert und vereinfacht.

## **Empfehlung der Kommission**

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative und den direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Ablehnung und schlägt einen eigenen direkten Gegenvorschlag mit Empfehlung zur Annahme vor.

## **Direkter Gegenvorschlag der Kommission**

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

*Art. 81a Abs. 3 bis 4 (neu)*

<sup>3</sup> Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Zugang für Personen ab dem 16. Lebensjahr in Erstausbildung zum öffentlichen Verkehr durch angemessene Tarifmassnahmen. Im Minimum soll eine Preisreduktion von 25% für Tickets und Abonnements vorgeschrieben sein.

<sup>4</sup> Sie schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Mitnahme von Fahrrädern im öffentlichen Verkehr, insbesondere im regionalen Personenverkehr.

## **Empfehlung des Bundesrates**

Der Bundesrat empfiehlt, die Volksinitiative abzulehnen und schlägt vor, ihr einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

## **Direkter Gegenvorschlag des Bundesrats**

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

*Art. 81a Abs. 3 bis 4 (neu)*

<sup>3</sup> Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Zugang von Kindern, Jugendlichen und Personen in Ausbildung zum öffentlichen Verkehr durch angemessene Tarifmassnahmen.

<sup>4</sup> Sie schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Mitnahme von Fahrrädern im öffentlichen Verkehr, insbesondere im regionalen Personenverkehr.

# „Chancengleichheit für die berufliche Ausbildung“

## **Initiative**

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

*Art. 63 Abs. 3 bis 6 (neu)*

<sup>3</sup> Der Bund fördert die berufliche Orientierung von Jugendlichen im Rahmen der Berufsbildung.

<sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass alle Jugendlichen in der Schweiz Zugang zu mindestens einer praktischen Berufserkundung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb erhalten.

<sup>5</sup> Ausbildungsbetriebe, die zur beruflichen Grundbildung berechtigt sind, können verpflichtet werden, jährlich eine angemessene Anzahl von Schnupperlehrplätzen anzubieten, sofern dies betrieblich zumutbar ist.

<sup>6</sup> Der Bund schafft eine nationale Koordinationsplattform zur Vermittlung von Berufserkundungsplätzen und kann finanzielle Anreize für teilnehmende Betriebe gewähren.

## **Empfehlung der Kommission**

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung, die Volksinitiative abzulehnen und schlägt vor, ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

## **Direkter Gegenvorschlag der Kommission**

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

*Art. 63 Abs. 3 bis 4*

<sup>3</sup> Der Bund fördert die berufliche Orientierung von Jugendlichen der 2. und 3. Sek im Rahmen der Berufsbildung, indem er 2 freiwillige Lektionen pro 2 Wochen einführt.

<sup>4</sup> Ausbildungsbetriebe, die Schnupperlehren anbieten, erhalten pro erfolgreich durchgeführten Schnuppertag 50 CHF.

## **Empfehlung des Bundesrates**

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen.

# „Wir verbessern die Situation der Arbeitslosen“

## **Initiative**

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

*Art. 114 Abs. 6 (neu)*

<sup>6</sup> Der Bund überträgt den Gemeinden und Kantonen die Verantwortung, Personen, die seit mindestens einem Monat arbeitslos sind, in einfachen Tätigkeiten von öffentlichem Nutzen zu beschäftigen. Diese Tätigkeiten dürfen keine festen Arbeitsplätze ersetzen, sondern sollen oft vernachlässigte Bedürfnisse der Gemeinschaft befriedigen und gleichzeitig zum Schutz der psychischen und physischen Gesundheit der Versicherten beitragen.

## **Empfehlung der Kommission**

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung, die Volksinitiative abzulehnen und schlägt vor, ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

## **Direkter Gegenvorschlag der Kommission**

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

*Art. 114 Abs. 6 (neu)*

<sup>6</sup> Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen freiwillige Beschäftigungsprogramme für arbeitslose Personen in Tätigkeiten von öffentlichem Interesse.

- a) Die Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen erfolgt zusätzlich zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- b) Teilnehmende an solchen Einsätzen erhalten eine angemessene Entschädigung, die nicht auf die Versicherungsleistungen angerechnet wird.
- c) Die Einsätze dürfen keine ordentlichen Arbeitsplätze ersetzen und dienen der Förderung der sozialen Integration, der Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Verbesserung der beruflichen Reintegration.
- d) Der Bund legt Grundsätze zur Qualitätssicherung, Finanzierung und Koordination dieser Programme fest.
- e) Arbeitslose Personen nehmen entweder an gemeinnützigen Einsätzen oder an nicht entlohnten sozialen Aktivitäten und Begegnungsangeboten teil. Diese Aktivitäten dienen insbesondere der Förderung der psychischen Gesundheit, der sozialen Teilhabe und der Tagesstruktur. Der Bund stellt gemeinsam mit den Kantonen entsprechende Angebote sicher.

### **Empfehlung des Bundesrates**

Der Bundesrat empfiehlt, die Volksinitiative abzulehnen.

## Herzlichen Dank für die Unterstützung!

„SpielPolitik!“ wäre nicht möglich ohne die wertvolle Unterstützung durch freiwillige Helfer, Gönner, Sponsoren und unsere Partnerinstitutionen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, welche das Spiel möglich machen!



ERNST GÖHNER  
STIFTUNG

STANLEY THOMAS  
JOHNSON  
STIFTUNG

STIFTUNG GRÜNAU



Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft  
Société suisse d'utilité publique  
Società svizzera di utilità pubblica  
Societad svizra d'utilitad publica  
Swiss Society for the Common Good



die Mobiliar



SWISSLOS  
Kanton Aargau



## Partnerorganisationen

